

Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

- a) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gradl, Katzer, Blumenfeld, Dr. Mikat, Dr. Biedenkopf, Josten, Dr. Müller-Hermann, Gerster (Mainz), Wohlrabe, Frau Dr. Riede (Oeffingen), Kittelmann, Breidbach, Frau Pieser, Luster, Reddemann, Schröder (Lüneburg), Dr. Pfennig, Frau Berger (Berlin), Stommel, Conrad (Riegelsberg), Dr. Stercken, Russe, Frau Dr. Wiesniewski, Scharz (Trier) und Genossen
Unverjährbarkeit von Mord
— Drucksache 8/2539 —
- b) zu der Entschliebung des Europäischen Parlaments zur
Unverjährbarkeit von Völkermord und Mord
— Drucksache 8/2616 —
- c) zu dem von den Abgeordneten Wehner, Ahlers, Dr. Ahrens, Amling, Dr. Apel und Genossen und den Abgeordneten Dr. Wendig, Gattermann, Frau Dr. Hamm-Brücher und Genossen eingebrachten Entwurf eines Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (18. StrÄndG)
— Drucksache 8/2653 (neu) —

A. Problem

Die Verfolgungsfrist für die in der nationalsozialistischen Zeit begangenen Mordtaten endet, soweit sie im Einzelfall nicht unterbrochen worden ist, nach geltendem Recht am 31. Dezember 1979. Dies gibt Veranlassung, auch die Frage der Verjährung von Mord überhaupt zu überprüfen.

B. Lösung

In dem Bericht des Rechtsausschusses werden die Gründe und Gegengründe zu folgenden drei Vorschlägen aufgezeichnet:

1. Aufhebung der Verjährung für Verbrechen des Mordes (§ 211 StGB) Gesetzentwurf Drucksache 8/2653 (neu) und in gleicher Richtung Antrag Drucksache 8/2539

2. Beibehaltung des geltenden Rechts der Verjährung
3. Unverjährbarkeit von früher begangenen Mordtaten nach § 211 StGB, soweit sie die Voraussetzungen von Völkermord erfüllen, in Ausnutzung von Verbrechen des Völkermords begangen wurden oder die Voraussetzungen schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 erfüllen.
Dazu ergänzend soll der Tatbestand des Völkermordes auf die Zerstörung „politischer Gruppen“ in einer Bevölkerung erweitert werden.
4. Ergänzung des Strafverfahrensrechts, durch die der Grundsatz des Anklagezwangs nach einer Frist von 20 Jahren unter bestimmten Voraussetzungen aufgelockert werden sollte.

C. Alternativen

Weitere Anträge wurden im Ausschuß nicht gestellt.

D. Kosten

keine

Bericht der Abgeordneten Dr. Emmerlich und Erhard (Bad Schwalbach)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 145. Sitzung am 29. März 1979 den Entwurf eines Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 8/2653 (neu) — sowie die aus den Drucksachen 8/2539 und 8/2616 ersichtlichen Vorlagen in erster Lesung behandelt und an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat darüber in seinen Sitzungen vom 25. April, 9., 16. und 30. Mai sowie vom 12., 13., 20., 22. und 27. Juni 1979 beraten; er hat den Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung von NS-Verbrechen Ltd. Oberstaatsanwalt Rückerl, den Präsidenten des Bundesgerichtshofs Dr. Pfeiffer, die Generalstaatsanwälte Dr. Ulrich und Dr. Geißel sowie die Professoren Dr. Frowein und Dr. Böckenförde als Sachverständige gehört.

Neben den überwiesenen Vorlagen hat sich der Rechtsausschuß in seinen Beratungen sehr eingehend mit einem vom Abgeordneten Dr. Dr. h. c. Maihofer und vom Abgeordneten Helmrich vorgeschlagenen Entwurf eines Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (Anlage 1 zum Bericht) sowie mit Anträgen vom Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach) zur Ergänzung des Strafverfahrensrechts (Anlagen 2, 3 zum Bericht) befaßt.

Im folgenden sollen zu den einzelnen Vorschlägen die Begründungen und Einwendungen dargelegt werden, wie sie sich nach den Ausschlußberatungen ergeben, ohne daß eine Beschlußempfehlung des Ausschusses vorgelegt wird. Der Rechtsausschuß hat einstimmig mit 26 Stimmen beschlossen, abweichend von § 60 Abs. 2 Geschäftsordnung des Bundestages keine Beschlußempfehlung zu geben.

1 Zum Antrag des Abgeordneten Dr. Gradl u. a. — Drucksache 8/2539 —

Der Antrag der Abgeordneten Dr. Gradl und Genossen zielt darauf ab, die Strafverfolgungsverjährung für Mord aufzuheben und zwar auch für solche Straftaten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens einer entsprechenden gesetzlichen Regelung noch nicht verjährt sind.

Diesem Petitum trägt der Gesetzentwurf eines Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes Rechnung. Damit ist auch Nummer 3 des Antrages in Drucksache 8/2539 erledigt.

2 Zum Entwurf eines Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 8/2653 (neu) —

2.1 Zu den Grundzügen des Entwurfs

2.1.1

Von den Mitgliedern des Rechtsausschusses, die für eine generelle Aufhebung der Verfolgungsverjährung bei Mord eintreten, wurde zur **Begründung des Entwurfs** folgendes vorgetragen:

2.1.1.1

Am 31. Dezember 1979 ende die Verfolgungsfrist für die unter dem nationalsozialistischen Regime begangenen Morde, sofern nicht die Verjährung gegenüber namentlich bekanntgewordenen Tätern nach § 78 c StGB unterbrochen worden sei. Der Umstand, daß Ende des Jahres die Verjährung schwerster Verbrechen drohe, gebe dem Gesetzgeber Anlaß, erneut die Frage nach einer Strafverfolgungsverjährung bei Mord zu stellen.

2.1.1.2

Daß eine konkrete Situation den Ausgangspunkt für gesetzgeberische Überlegungen genereller Art bilde, sei keineswegs außergewöhnlich. Angesichts des Umfangs der NS-Verbrechen komme der Verjährungsproblematik zwar im Jahre 1979 gesteigerte Bedeutung zu, dennoch dürfe die Entscheidung nicht nur im Blick auf die Morde aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945 getroffen werden.

2.1.1.3

Die Tötung eines Menschen unter besonders verwerflichen Umständen stelle das schwerste Verbrechen dar, welches unsere Rechtsordnung kenne. Folgerichtig sei es, den hohen Rang, den unser Grundgesetz dem menschlichen Leben einräume, nicht nur durch die Tatbestände des Mordes und Völkermordes im Strafgesetzbuch herauszuheben, sondern zugleich durch die Unverjährbarkeit dieser Verbrechen deutlich werden zu lassen, daß sich keiner, der das Leben in dieser Weise mißachte, jemals der Verfolgung entziehen könne. Es liege im Interesse des Lebensschutzes, die besondere Verwerflichkeit des Mordes im Bewußtsein der Bevölkerung wachzuhalten; dem diene eine Regelung, die den Mord wie den Völkermord für unverjährbar erkläre. Den Mord von der übrigen Kriminalität abzuheben, sei heute um so eher berechtigt, weil die Rechtsprechung der Strafgerichte dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 (BVerfGE 45, 259) Rechnung getragen hätte und nur noch Fälle schwerster Schuld unter den Mordtatbestand des § 211 StGB subsumiere. Die Aufhebung der Verfolgungsverjährung bei Mord stelle den konsequenten Schlußpunkt einer kontinuierlichen Entwicklung der Gesetzgebung dar, die von der Aufhebung der Verfolgungsverjährung bei Völkermord über die Aufhebung der Vollstreckungsverjährung bei Strafen wegen Völkermordes und bei lebenslangen Freiheitsstrafen bis hin zu der vom Entwurf geforderten Aufhebung der Verfolgungsverjährung bei Mord reiche.

2.1.1.4

Das geltende Recht, das in § 78 c StGB eine Unterbrechung der Verjährung zulasse, führe in vielen Fällen ohnehin dazu, daß der Mord nicht vor dem

Lebensende des Täters verjähre. Der Gesetzgeber habe keine Bedenken gehegt, eine Strafverfolgung unter den Voraussetzungen des § 78 c StGB noch nach vielen Jahrzehnten zu ermöglichen; auch sehe er in § 79 Abs. 2 StGB keine Verjährung der Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen vor. Der Zeitablauf allein und damit der Abstand des Täters von seiner Tat könne deshalb kein entscheidender Gesichtspunkt für die Beibehaltung der Verjährung sein. Zwar könne der Zeitablauf für die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Täters bedeutsam sein, die Identität der Persönlichkeit, die zur Würde des Menschen gehöre, werde durch den Zeitablauf jedoch nicht in Frage gestellt.

2.1.1.5

Auf dem Boden des Schuldstrafrechts (vgl. § 46 StGB) erscheine es bedenklich, einerseits den Völkermord für unverjährbar zu erklären, andererseits aber für Mord eine dreißigjährige Verjährungsfrist vorzusehen. Das Strafrecht habe sich vor allem an der Schuld des einzelnen Täters zu orientieren. Dem trügen auch die Verjährungsfristen des § 78 StGB Rechnung, indem sie sich nach der Höhe der jeweiligen Strafdrohung richteten. Es zeige sich in der Praxis immer wieder, daß die Schuld desjenigen, der aus eigenem Antrieb und aus eigensüchtigen Motiven gemordet habe, oft wesentlich größer sei als die eines Täters, der zwar in der in § 220 a StGB bezeichneten Absicht getötet habe, dabei aber zugleich durch Ausbildung, Erziehung und Propaganda in ein Unrechtssystem verstrickt gewesen sei. Nicht zuletzt aufgrund der wachsenden Erfahrungen mit Strafverfahren gegen NS-Täter erscheine es konsequent, die unterschiedlichen Verjährungsregelungen bei Völkermord und Mord zu beseitigen und die Verfolgungsverjährung bei Mord wegen des hier oft sogar höheren persönlichen Schuldgehalts aufzuheben.

2.1.1.6

Die Aufhebung der Mordverjährung sei bereits in früheren Entwürfen der Jahre 1965 und 1969 erwogen worden. Auch zeigten rechtsvergleichende Untersuchungen, daß die Unverjährbarkeit des Mordes im internationalen Bereich keineswegs als Ausnahme zu gelten habe. Vor allem verjähre der Mord in den meisten der vom Common Law geprägten Staaten nicht. Das gleiche gelte im westeuropäischen Bereich aber auch für Länder wie Dänemark, Italien und Österreich, die vom englischen Recht nicht unmittelbar beeinflußt seien. Wenn auch im angelsächsischen Bereich weitgehend das Opportunitätsprinzip gelte, so sei doch kaum anzunehmen, daß ein Staatsanwalt bei Klärung eines Mordfalles von der Anklageerhebung Abstand nehmen würde.

2.1.1.7

Möge es auch nicht wahrscheinlich sein, daß neues Belastungsmaterial in einer größeren Zahl von Fällen zu einer Anklageerhebung oder Verurteilung der Täter führen werde, so könne doch nach den Bekundungen des Ld. Oberstaatsanwalts Rückerl nicht ausgeschlossen werden, daß den Strafverfolgungsbehörden weiterhin einzelne Täter bekannt würden, die sich beispielsweise grauenvoller Exzeßtaten

schuldig gemacht hätten. Nicht einmal zu versuchen, derartige Taten zu sühnen, würde den Rechtsfrieden unerträglich stören.

2.1.2 Gegen eine Aufhebung der Verfolgungsverjährung bei Mord wurden im Rechtsausschuß folgende Gründe vorgetragen:

2.1.2.1

Die Verjährung von Mord gehöre seit fast 150 Jahren zur Rechtstradition in Deutschland; sie diene, wie jede Verfolgungsverjährung dem Schutz der Rechtspflege vor Überforderung. In der Regel sei es nach mehr als 30 Jahren nicht mehr möglich, die Schuld des Täters festzustellen. Vor allem seien die Zeugen nach Jahrzehnten kaum noch in der Lage, detaillierte Aussagen über das Tatgeschehen zu machen; die Vernehmungen stellten eine fast unzumutbare Belastung für die Opfer und deren Angehörige dar. Die durchschnittliche Dauer der Strafverfahren gegen NS-Gewalttäter habe im Jahre 1977 16,8 Jahre, im Jahre 1978 etwa zwölf Jahre betragen. Diese Verfahren wären alle auch durchgeführt worden, wenn 1969 die Verlängerung der Verjährung nicht beschlossen worden wäre. Die Zahl der Verurteilungen sei gering. So seien im Jahre 1977 nur sieben Angeklagte verurteilt worden, davon drei zu lebenslanger Freiheitsstrafe. Demgegenüber habe sich im gleichen Zeitraum die Zahl der ohne Bestrafung der Angeklagten oder Beschuldigten abgeschlossenen Verfahren auf 2 709 belaufen. Das Durchschnittsalter der Angeklagten liege derzeit bei 67 Jahren. Es sei abzusehen, daß nach dem Jahre 1980 so gut wie kein neu eingeleitetes Verfahren bis zur rechtskräftigen Verurteilung durchgeführt werden könne. Im übrigen hätten die Ausführungen des Leitenden Oberstaatsanwalts Rückerl gezeigt, daß auch schon die Verlängerung der Verjährungsfrist durch das Neunte Strafrechtsänderungsgesetz nicht in einem nennenswerten Umfang zu weiteren Verurteilungen geführt habe. Vom 1. Januar 1970 bis Ende 1978 seien rd. 14 700 neue Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Davon seien bislang nur fünf Urteile ergangen, nämlich drei Verurteilungen und zwei Freisprüche. Bei den Verurteilungen wurde

1. eine lebenslange Freiheitsstrafe gegen einen Häftlingskapo,
2. eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren gegen einen SS-Scharführer und
3. eine Jugendstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten gegen einen SS-Sturmmann verhängt.

Außerdem seien insgesamt gegen 28 Personen 18 Anklagen erhoben worden: gegen sieben SS-Führer bzw. Polizeioffiziere, 16 Polizeibeamte oder SS-Angehörige im Unteroffiziers- oder Mannschaftsdienstgrad, zwei Hilfspolizisten, einen Häftlingskapo und zwei Zivilpersonen. Davon laufe zur Zeit nur gegen zehn Angeklagte die Hauptverhandlung. Im übrigen sei gegen drei Angeklagte die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden. Gegen zwei Angeklagte sei wegen Verhandlungsunfähigkeit und gegen drei Angeklagte wegen des Todes der Angeklagten das Verfahren eingestellt worden. In einem Verfahren gegen vier Angeklagte laufe zur Zeit ein

Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens (Streitpunkt: Unzuständigkeit des Gerichts), in drei Verfahren gegen sechs Angeklagte sei über die Eröffnung des Hauptverfahrens noch nicht entschieden. Unter den sieben angeklagten SS-Führern bzw. Polizeioffizieren befänden sich Lischka und zwei andere, die auf Grund des deutsch-französischen Strafrechtsabkommens verfolgt werden würden, ohne daß es auf die Verjährungsverlängerung angekommen wäre.

Diese Tatsachen zeigten, daß praktisch künftig bei neuen Fällen Verurteilungen nicht mehr möglich sein werden. Dagegen sei die Ausgangssituation dort, wo eine Unterbrechung der Verjährung stattgefunden habe, noch vergleichsweise günstig, weil die Täter zum Zeitpunkt der Unterbrechung bekannt gewesen seien.

Verschiedene Staaten Westeuropas hätten den Bedürfnissen ihrer Strafverfolgungsorgane, aber auch dem Wunsch, nach geraumer Zeit endgültigen Rechtsfrieden eintreten zu lassen, Rechnung getragen und entsprechend begrenzte Fristen für die Verfolgungsverjährung bei Mord vorgesehen. So betrage diese Frist z. B. in Belgien zehn Jahre, in Portugal 15 Jahre, in der Schweiz und in Spanien 20 Jahre, in Norwegen und Schweden 25 Jahre. In einer großen Zahl von Staaten verjährten Mordtaten. Durch Ausnahmegesetze würden aber Verbrechen, die während des 2. Weltkrieges begangen worden seien, von der Verjährung ausgenommen, z. B. verjähre in Frankreich Mord in zehn Jahren, Verbrechen gegen die Menschlichkeit verjähren jedoch seit dem Gesetz vom 26. Dezember 1964 nicht. In Holland verjähre Mord in 18 Jahren, durch Gesetz vom 8. April 1971 sei aber die Verjährung von Kriegs- und Menschenrechtsverbrechen aufgehoben. Auch in Israel gelte für Mord eine Verjährung von 20 Jahren mit Ausnahme von Verbrechen nach dem Genocide Law und nach dem Nazis und Nazi-Collaborators Law. Auch in den Ostblockstaaten Bulgarien, CSSR, Polen und Ungarn gebe es eine Verjährung von 20 Jahren, in der UdSSR von zehn Jahren, wobei für Verbrechen im 2. Weltkrieg, vor allem für Nazi-Verbrechen durchgehend Sonderregelungen gälten.

2.1.2.2

Gegen eine Aufhebung der Verfolgungsverjährung bei Mord spreche die Überlegung, daß eine Kontinuität in der Gesetzgebung der Rechtssicherheit und damit dem Rechtsstaat diene. Der Eindruck fehlender Dauerhaftigkeit unserer Rechtsordnung müsse vermieden werden. Seit dem Jahre 1953 sei der Deutsche Bundestag mehrfach mit der Verjährungsproblematik befaßt worden; er habe sich jedoch zu keinem Zeitpunkt für eine Aufhebung der Mordverjährung entschieden.

Aus der Anhörung von Verfassungsrechtlern habe sich ergeben, daß gegen die generelle Aufhebung der Verjährung bei Mord zwar nicht der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit erhoben werden könne. Jedoch sei von den Verfassungsrechtlern deutliche verfassungsrechtliche Kritik vorgebracht worden, die den Gesetzgeber eigentlich zu einem Absehen von einer Aufhebung der Verjährung bestimmen

sollte. Professor Böckenförde habe von einem „verfassungsrechtlichen Unbehagen“ gesprochen. Er habe auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Praktikabilität bei Gesetzen hingewiesen. Das bedeute, daß Gesetzen eine Ausführbarkeit im Sinne ihrer grundsätzlichen und gleichmäßigen Anwendbarkeit eignen müsse. Dieser Grundsatz könne dann verletzt sein, wenn trotz intensiver und kontinuierlicher Ausführung des im Gesetz enthaltenen Auftrags durch die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte bestenfalls Zufallsergebnisse erzielt werden könnten, etwa wegen unaufhaltbarem Beweisverfalls, unüberwindlicher Ermittlungsschwierigkeiten, fehlender Möglichkeit effektiver Beweissicherung, grundsätzlicher Unbestimmtheit oder fehlender Objektivierbarkeit des Tatbestandes. Zudem habe sich dieser Sachverständige insbesondere gegen die Rückwirkung der Verjährungsänderung gewandt, weil sie an sich eine Rückwirkung materiellen Rechts bedeute. Ob eine solche Regelung dem Erfordernis der Verhältnismäßigkeit entspreche, könne nur an den Umständen insgesamt beurteilt werden.

Prof. Dr. Frowein habe die Aufhebung der Verjährung bei Mord kritisch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit beurteilt. Er habe die kritische Frage gestellt, ob es verfassungsrechtlich unbedenklich sei, daß ein ganz klar umgrenzbarer Tatenskomplex als Anlaß genommen werden könne, wegen gewisser Schwierigkeiten u. U. der Formulierung, zu einer generellen Regelung zu greifen, die eine Vielzahl von Taten erfasse, die man sonst niemals einer Neuregelung zuführen würde.

2.1.2.3

Nicht nur die Möglichkeiten, den Täter nach mehr als 30 Jahren der Tat zu überführen, seien begrenzt, sondern auch die Chancen, jeden NS-Gewalttäter seiner gerechten — und das bedeute auch einer am Gleichbehandlungsgrundsatz gemessenen — Strafe zuzuführen. So seien nicht wenige Hauptverantwortliche von Gerichten der Alliierten verurteilt und sodann nach relativ wenigen Jahren aus der Haft entlassen worden. Diese Täter könnten nach dem sogenannten Überleitungsvertrag nicht mehr von deutschen Gerichten belangt werden, obwohl deren Schuld oft wesentlich größer sei als die Schuld derer, die unter ihnen gedient hätten und heute vor den deutschen Gerichten stünden.

2.1.2.4

Es möge zwar verfassungsrechtlich zulässig sein, die Verjährung für früher begangene Taten aufzuheben, sofern nur deren Verfolgung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht verjährt gewesen sei.

Aber schwerwiegende Gründe der Rechtssicherheit und der Rechtspflege sprächen gegen die nochmalige Änderung der Verjährung. Schon zweimal, 1965 und 1969 seien vom Gesetzgeber die Verjährungsfristen mit Rückwirkung für die nationalsozialistische Zeit geändert worden. Das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft in eine Beständigkeit des Rechts könne nicht außer Acht gelassen werden, ein Wertmaßstab, der besonders für das Strafrecht zu gelten

habe. Eine weitere Änderung sei, selbst wenn man die Einmaligkeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in der deutschen Geschichte berücksichtige, dem Rechtsempfinden nicht förderlich. Zum anderen würde die Rechtspflege vor gänzlich unzumutbare Belastungen gestellt. Unüberwindliche Beweisschwierigkeiten würden in Wirklichkeit das neue Verjährungsrecht für die Gerichtsbarkeit unanwendbar machen. Die Anhörung von Praktikern vor dem Rechtsausschuß habe bestätigt, daß Strafverfahren nach über 30 Jahren in der Regel nicht mehr durchführbar seien. Generalstaatsanwalt Dr. Ulrich, Koblenz, habe in dieser Hinsicht vorgetragen, daß in seinem Geschäftsbereich seit dem 1. Januar 1974 43 Verfahren wegen NS-Straftaten anhängig geworden seien. Inzwischen seien davon 28 Verfahren eingestellt und bei den restlichen 15 Verfahren sei die Einstellung wahrscheinlicher als eine Anklageerhebung. Selbst wenn Strafverfahren auf Grund neuen Materials kämen — nach den Bekundungen der angehörten Sachverständigen sei dies aber unwahrscheinlich —, würden diese nach allen Erfahrungen an Beweisschwierigkeiten scheitern, ganz davon abgesehen, daß ein Gericht den Täter und die Tat nach einem so langen Zeitraum nicht mehr gerecht beurteilen könnte. Richtig sei es deshalb, im Interesse der Rechtspflege, der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von Fehlurteilen an dem Rechtsinstitut der Verjährung auch bei Mord festzuhalten.

2.1.2.5

Sicher sei das Leben eines der höchsten Rechtsgüter überhaupt. Es sei aber nicht einzusehen, aus welchem Grunde die vorsätzliche Tötung unter besonders schweren Umständen (§ 212 Abs. 2 StGB), die auch mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sei und die vorsätzliche Tötung (Totschlag) (§ 212 Abs. 1 StGB) und die zahlreichen Verbrechen, die auch mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden könnten, weil sie meist Tötungen beträfen, allgemein weiter verjähren könnten. Der Unterschied zwischen dem Mord und dem Totschlag sei oft nur sehr schwer festzustellen. Eine rechtssystematische und rechtspolitische Antwort auf die Frage, warum beispielsweise Raub mit Todesfolge der Verfolgungsverjährung unterliegen müsse, sei unter dem Gesichtspunkt des Lebensschutzes nicht zu begründen. Dies gelte um so mehr, als die Beihilfe zum Mord mit einer Höchststrafe von 15 Jahren bedroht sei, bei der Aufhebung der Verjährungsfrist für Mord aber auch die Beihilfetat unverjährbar sei (§ 78 Abs. 4 StGB).

2.2 Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs eines Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache 8/2653 (neu) —

2.2.1 Zu Artikel 1 — Änderung des Strafgesetzbuches —

Von einer redaktionellen Änderung der Eingangsworte des § 78 Abs. 3 StGB abgesehen, unterscheidet sich § 78 StGB i. d. F. des Artikels 1 des Ent-

wurfs vom geltenden Recht lediglich durch die in § 78 Abs. 2 StGB-Entwurf vorgesehene Unverjährbarkeit des Mordes. Insbesondere verbleibt es bei der 30jährigen Verjährungsfrist für die übrigen Taten, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedroht sind. Es wurde deshalb im Rechtsausschuß die Frage aufgeworfen, ob es einer Neufassung der gesamten Vorschrift des § 78 StGB bedürfe, zumal Artikel 3 des Entwurfs für die materielle Änderung des § 78 Abs. 2 StGB ohne Bedeutung sei. Es wurde dabei allerdings nicht verkannt, daß der Entwurf eines Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes ohne eine Neufassung des gesamten § 78 StGB aus sich heraus schwer verständlich gewesen wäre.

2.2.2 Zu Artikel 2

— Anwendung auf früher begangene Taten —

Im Rechtsausschuß wurde zum Teil die Auffassung vertreten, daß es der Vorschrift des Artikels 2 nicht bedürfe. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Zulässigkeit, Verjährungsfristen „mit kleiner Rückwirkung“ zu verlängern, zumindest bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des sogenannten Berechnungsgesetzes (BVerfGE 25, 282) umstritten gewesen sei. Schon wegen dieser Zweifelsfrage habe man — jedenfalls bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts — nicht von vornherein davon ausgehen können, der Gesetzgeber wolle jede neue Verjährungsregelung stets „mit kleiner Rückwirkung“ versehen. Eine entsprechende Klarstellung sei deshalb in Artikel 2 des Regierungsentwurfs eines Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes — Drucksache V/4220 — vorgesehen gewesen. Auch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hätte es einer derartigen Klarstellung bedurft, da nach wie vor in der Frage der kleinen Rückwirkung rechtspolitisch unterschiedliche Auffassungen vertreten worden seien. Da das Neunte Strafrechtsänderungsgesetz in seinem Artikel 3 eine ausdrückliche Regelung der kleinen Rückwirkung getroffen habe, erscheine es angezeigt, auch in einem Entwurf des Jahres 1979 einen derartigen Artikel aufzunehmen, um ungewollte Umkehrschlüsse zu vermeiden.

2.2.3 Zu Artikel 3

— Verhältnis zum Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen —

Es wurde im Rechtsausschuß angeregt, Artikel 3 ersatzlos zu streichen. Diese Vorschrift sei im Blick auf den sachlich geänderten § 78 Abs. 2 StGB gegenstandslos, weil es in diesem Bereich überhaupt keine Verjährungsfrist nach dem Entwurf mehr gebe. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß die Frage, wann die Verjährungsfristen im Falle des § 78 Abs. 3 Nr. 1 StGB künftig abliefen, davon abhängig sei, ob für deren Berechnung das Berechnungsgesetz maßgebend bleibe. Dort, wo die Verjährung unterbrochen worden sei, könne diese Frage Bedeutung erlangen. Deren Beantwortung könne deshalb zweifelhaft sein, weil der Entwurf § 78 Abs. 3 StGB völlig neu gefaßt habe. Daraus könnte man schließen, der Gesetzgeber habe diese Regelung neu in seinen

Willen aufnehmen wollen; sein Schweigen zum Berechnungsgesetz könnte dahin mißdeutet werden, er habe eine völlig neue und das Berechnungsgesetz nicht mehr berücksichtigende Regelung der Verjährung in den in § 78 Abs. 3 StGB bezeichneten Fällen treffen wollen. Dieser Schluß sei zwar nicht sehr naheliegend, dennoch erscheine eine Klarstellung durch Artikel 3 des Entwurfs sicherer. Hiergegen wiederum wurde eingewandt, daß § 78 Abs. 3 StGB völlig unverändert bleibe und deshalb auch keine sog. Rückschlüsse möglich seien. Auch für die Frage der Unterbrechung der Verjährung könne diese Vorschrift nichts hergeben, weil von der Unterbrechung an die Verjährungsfristen neu zu laufen begännen. Die Vorschrift sei in jeder Hinsicht überflüssig.

3 Zum Antrag auf eine differenzierende Verjährungsregelung

3.1 Zu den Grundzügen des Änderungsantrages

3.1.1

Der Abgeordnete Helmrich und der Abgeordnete Dr. Dr. h. c. Maihofer, der einverständlich an den Beratungen des Rechtsausschusses teilnahm, haben ihre Vorschläge für eine differenzierende Regelung der Verjährungsfrage im Laufe der Beratungen in einen Änderungsantrag zum Entwurf eines Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes (18. StrAndG) zusammengefaßt, zu dessen Begründung vorgetragen wurde:

3.1.1.1

Bei der zum Jahresende anstehenden Regelung der Verjährungsfrage für nationalsozialistische Gewaltverbrechen könne der Gesetzgeber nur dann zu einer sachgerechten Lösung gelangen, wenn er von dem grundsätzlichen Wertunterschied zwischen Mord auf der einen Seite und Völkermord und Kriegsverbrechen auf der anderen Seite ausgehe. Im Unterschied zum Mord, der grundsätzlich ein Verbrechen von einzelnen gegen einzelne sei, handle es sich bei letzteren um Staatsverbrechen. Deshalb sei ihre Ahndung nicht nur die Sache des einzelnen Staates, sondern eine Angelegenheit der Völkergemeinschaft, wie dies in der UNO-Konvention gegen Völkermord von 1948 und in den Genfer Konventionen gegen Kriegsverbrechen von 1949 zum Ausdruck komme, denen auch die Bundesrepublik Deutschland beigetreten sei.

Angesichts der Schwere der Taten, aber auch der Schwierigkeit der Verfolgung solcher Staatsverbrechen, die immer erst nachträglich nach dem Zusammenbruch eines solchen Staates möglich sei, gebe es in der Völkergemeinschaft Bestrebungen, die Verfolgbarkeit solcher Verbrechen gegen die Menschlichkeit dadurch von der Dauer eines kriminellen Regimes unabhängig zu machen, daß man sie für unverjährbar erklärt.

Diese Entwicklungen innerhalb der Völkergemeinschaft hätten zuletzt in einer Europäischen Konvention von 1974 ihren Niederschlag gefunden, die in-

zwischen von Frankreich und den Niederlanden unterzeichnet worden sei, und zu deren Ratifikation die Mitgliedsstaaten durch Entschließung des Europäischen Parlaments vom Februar dieses Jahres (vgl. Drucksache 8/2616) erneut aufgefordert worden seien.

Zwar schließe das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. 2 unserer Verfassung eine rückwirkende Anwendung dieser in unserem heutigen Recht enthaltenen Straftatbestände des Völkermordes oder der Kriegsverbrechen aus. Für ihre strafrechtliche Ahndung komme damals wie heute ausschließlich der bereits zur Tatzeit geltende Mordtatbestand in Betracht. Nicht vom Rückwirkungsverbot betroffen seien nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 1969 dagegen die Verjährungsvorschriften. Dies ermögliche es, durch Anknüpfung an die völkerstrafrechtlichen Regelungen, diejenigen Mordverbrechen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft unverjährbar zu stellen, welche die Voraussetzungen des Völkermordes oder der Kriegsverbrechen erfüllen.

Anders als die generelle Aufhebung der Mordverjährung, für die es keinen im Mordtatbestand selbst liegenden sachlichen Grund gebe, führe diese differenzierende Regelung zu einer in den Wertentscheidungen des geltenden Rechts vorgezeichneten ebenso sachangemessenen und verhältnismäßigen Lösung der Verjährungsfrage 1979, die allein auch der besonderen kriminellen Qualität und der internationalen Dimension dieser völkerstrafrechtlichen Verbrechen gerecht werde.

3.1.1.2

Nur die mit dem Änderungsantrag vorgeschlagene differenzierende Regelung schaffe eine nicht nur sachangemessene und verhältnismäßige, sondern auch eine dauerhafte Lösung der Verjährungsfrage, welche die schlimmen Erfahrungen früherer Verjährungsentscheidungen vermeide, welche zu immer neuen Rechtsänderungen geführt hätten. Denn nur eine differenzierende Verjährungsregelung, die sich in die Rechtsentwicklungen der Völkergemeinschaft einfüge, schaffe damit zugleich auch die gesetzlichen Voraussetzungen in unserem Strafrecht, die der Bundesrepublik Deutschland ohne erneute Verjährungsdebatte und neuerliche Rechtsänderungen gegebenenfalls gestatte, die vorliegende Europaratskonvention über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zu ratifizieren.

Zur Sicherstellung der Unverjährbarkeit von Völkermord und Kriegsverbrechen halte diese Europaratskonvention eine vierfache innerstaatliche Regelung bei den Mitgliedstaaten des Europarats für erforderlich:

1. Die Unverjährbarerklärung des Völkermordes (Artikel 1 Nr. 1 der Europaratskonvention); dies habe die Bundesrepublik Deutschland bereits bei der letzten Verjährungsregelung 1969 getan;
2. die Unverjährbarerklärung der in den Genfer Konventionen von 1949 als „schwere Verletzungen“ bezeichneten Kriegsverbrechen, sofern sie „besonders schwerer Art“ sind (Artikel 1 Nr. 2);

3. Anwendbarerklärung dieser Unverjährbarkeit des Völkermordes und
4. der Kriegsverbrechen auch auf früher begangene Taten, „wenn die Verjährungsfrist zu der Zeit nicht abgelaufen war“ (Artikel 2 Nr. 2).

Nur durch eine differenzierende Verjährungsregelung, die sich auf die Rechtsgrundlage des Völkerstrafrechts stelle, würden zugleich auch diese drei noch ausstehenden innerstaatlichen Entscheidungen mitgetroffen, wie die einzelnen Artikel des Änderungsantrages dies ausweisen. Demgegenüber stelle die bloße Aufhebung der Mordverjährung allenfalls eine Zwischenlösung dar, mit der die hier gebotene Unverjährbarerklärung der NS-Verbrechen unter dem völkerstrafrechtlichen Vorzeichen des Völkermordes und der Kriegsverbrechen eben gerade nicht erfolgen würde, sondern umgangen werde.

3.1.1.3

Eingehend wurde im Rechtsausschuß die Frage erörtert, ob die mit dem Änderungsantrag angestrebte differenzierende Regelung der Verjährungsfrage auf völkerstrafrechtlicher Grundlage nicht das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. 2 GG verletzt. Entgegen der Ansicht des Präsidenten des Bundesgerichtshofes, Dr. Pfeiffer, und der Generalstaatsanwälte Dr. Ulrich und Dr. Geisel, daß diese Regelung in unzulässiger Weise auf materiellrechtliche Voraussetzungen abstelle und deshalb gegen das Rückwirkungsverbot des Artikels 103 Abs. 2 GG verstoße, vertrat der Sachverständige Prof. Dr. Frowein die Auffassung, daß bei einer differenzierenden Regelung kein Problem unter Artikel 103 GG bestehe, da für die betreffenden Mordtaten lediglich die noch laufende Verjährungsfrist durch Aufhebung der Verjährung überhaupt verlängert würde. Die Prüfung, ob die betreffenden Mordtaten gleichzeitig Völkermord oder Kriegsverbrechen seien, beträfen nicht ihre Tatbestandsmäßigkeit im eigentlichen Sinne, sondern sei lediglich für die Aussonderung der weiter verjährenden und der nicht verjährenden Morde entscheidend. Sei der Gesetzgeber verfassungsrechtlich in der Lage, die Verfolgungsverjährung bei Mord generell zu beseitigen, so könne es ihm nicht verwehrt sein, im Rahmen einer prozessualen Verjährungsvorschrift auch eine weniger weitgehende Regelung zu treffen. Die Differenzierung müsse allerdings sachgemäß sein, was bei Anknüpfung einer deutschen Verjährungsregelung an die geschilderte völkerrechtliche Entwicklung nach Auffassung des Sachverständigen auch unter dem Gesichtspunkt des Artikels 3 GG gegeben sei. Ebenso erklärte auch der Sachverständige Prof. Böckenförde, daß die Neubewertung eines Teiles der Mordtaten durch eine differenzierende Regelung mit der Folge einer Verjährungsaufhebung für die etwa als Völkermord bewerteten Taten im Hinblick auf die Gewährleistungsinhalte des Artikels 103 Abs. 2 GG keine Rechtsfolgen zeitige. Er hält es im übrigen für die Frage der Sachangemessenheit und Verhältnismäßigkeit einer Differenzierung zwischen verjährbaren und nicht verjährbaren Mordtaten nach völkerstrafrechtlichen Gesichtspunkten im Rahmen von Artikel 3 GG für entscheidend, inwieweit sich diese Ungleichbehandlung aus unterschiedlichen Straf-

zwecken begründen lasse. Abgeordneter Dr. Dr. h. c. Maihofer legt hierzu dar, daß eben in diesen verschiedenen Strafzwecken neben der in beiden Bereichen wichtigen Sühne für Schuld der eigentliche Unterschied zwischen der letztlich auf Resozialisierung abzielenden Bestrafung des gemeinen Mordes und der auf internationale Prävention gerichteten Bestrafung von Völkermord und Kriegsverbrechen liege, bei denen selbst in schwersten Fällen regelmäßig ein Resozialisierungsproblem nach dem Zusammenbruch der verbrecherisch handelnden Staatsgewalt nicht bestehe.

3.1.1.4

Eingehend erörtert wurde im Rechtsausschuß auch die Frage, inwieweit eine differenzierende Verjährungsregelung, welche die unter die Voraussetzungen des Völkermordes und der Kriegsverbrechen fallenden Mordtaten unverjährbar stelle, die nach 1979 neu zur Ahndung gelangenden NS-Verbrechen zu erfassen vermöge. Nachdem diese Frage zunächst von Seiten der Vertreter des Bundesjustizministeriums an Hand einer Übersicht über alle in früheren NS-Verfahren überhaupt vorgekommenen Fälle geprüft worden war, wurde auf Antrag des Abgeordneten Dr. Dr. h. c. Maihofer in einer zweiten Phase der Diskussion diese Erörterung an Hand der tatsächlich in den Jahren 1969 bis 1979 auf Grund neuer Unterlagen neu zur Anklage gebrachten Fälle fortgeführt. Dabei habe sich bei einer Überprüfung der insgesamt in diesen zehn Jahren neu zur Anklage gebrachten 23 Fälle herausgestellt, daß sowohl die drei mit Verurteilung wie die zwei mit Freispruch beendeten Fälle, ebenso wie die sieben zur Hauptverhandlung gelangten, ebenso wie die restlichen entweder eingestellten oder noch nicht entschiedenen Fälle, fast ausnahmslos Morde an Juden, an Zigeunern, an polnischen Häftlingen oder polnischen Zivilisten durch KZ-Personal oder Polizei-Organen des NS-Regimes gewesen seien, die in den Kernbereich, sei es der Völkermordverbrechen, sei es der Kriegsverbrechen, fielen.

Angesichts dieser Sachlage erwies sich zwar nach Auffassung der Antragsteller des Abänderungsantrages, der Abgeordneten Helmrich und Dr. Dr. h. c. Maihofer, die auch in der Europaratskonvention vorgesehene Einbeziehung schwerster Kriegsverbrechen in eine differenzierende Verjährungsregelung als sachangemessen, aber nach ihrer Auffassung auch als ausreichend, die nach den Erfahrungen des vergangenen Jahrzehntes tatsächlich zukünftig noch neu zur Ahndung gelangenden NS-Verbrechen zu erfassen.

3.2 Zu den einzelnen Vorschriften des Änderungsantrages

3.2.1 Zu Artikel 1

— Änderung des Strafgesetzbuches —

Mit Artikel 1 wird der § 78 Abs. 2 StGB, der bisher die mit dem Neunten Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. August 1969 (damals in § 66 Abs. 2 a. F.) eingeführte Unverjährbarkeit des Völkermordes nach § 220 a StGB enthält, um eine entsprechende Unver-

jährbarerklärung der Verbrechen gegen Leib und Leben ergänzt, die in den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949, denen die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetz vom 12. August 1949 (BGBl. 1954 II S. 781) beigetreten ist, als schwere Verletzungen bezeichnet sind; und zwar in Artikel 50 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, in Artikel 51 des Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffsbrüchigen der Streitkräfte zur See, in Artikel 130 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen und in Artikel 147 des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten.

Die Einschränkung der Unverjährbarkeit der Kriegsverbrechen auf die Verbrechen gegen Leib und Leben entspricht dem vergleichbaren Anwendungsbereich der als Völkermord bezeichneten Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

3.2.2 Zu Artikel 2

— Anwendung auf früher begangene Taten —

Diese Vorschrift erstreckt die schon in Artikel 3 des Neunten Strafrechtsänderungsgesetzes von 1969 grundsätzlich erklärte Anwendung der Nichtverjährbarkeit des Völkermordes „auch für früher begangene Taten“ ausdrücklich auch auf früher begangene Verbrechen des Mordes (§ 220 a StGB), welche die Voraussetzungen des Völkermordes (§ 220 a StGB) erfüllen, wenn sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt sind. Diese Taten sind und bleiben damit strafbar als Mord und unverjährbar als Völkermord. Die Unverjährbarkeit des § 220 a StGB erfaßt damit nicht nur Täter, sondern auch Gehilfen, nicht nur Fälle der Vollendung, sondern auch des Versuchs. Die klarstellende Anwendbarerklärung auch auf Verbrechen des Mordes, die nicht in Ausführung, sondern in Ausnutzung von Verbrechen des Völkermordes begangen wurden, entspricht der bisherigen Rechtsprechung schon bei der Anwendung des Mordtatbestandes auf nationalsozialistische Gewaltverbrechen, insbesondere bei sog. Exzeßtaten.

Die Vorschrift des Artikels 2 Abs. 2 enthält eine entsprechende Anwendbarerklärung der in § 78 Abs. 2 StGB geregelten Unverjährbarkeit von Kriegsverbrechen auch auf früher begangene Verbrechen des Mordes, soweit sie die Voraussetzungen schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 erfüllen.

3.2.3 Zu Artikel 3

— Ergänzung des Völkermordtatbestandes (§ 220 a StGB) —

Die Vorschrift ergänzt in § 220 a StGB den gegen Völkermord geschützten Personenkreis nach dem Vorbild der Erstfassung der Genozidkonvention der UNO von 1948 um die politischen Gruppen. Sie schließt damit anlässlich der Verjährungsentscheidung 1979 eine erhebliche Lücke des heutigen Völkermordtatbestandes gerade in seinem juristisch wie politisch auch in Zukunft empfindlichsten Anwendungsbereich.

3.3 Einwendungen gegen eine differenzierende Regelung

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Frowein wurden aus der Mitte des Rechtsausschusses Bedenken gegen die Auffassung erhoben, die Bundesrepublik Deutschland sei durch ihren Beitritt zur Europäischen Menschenrechtskonvention verpflichtet worden, Morde, die den Tatbestand des Völkermordes erfüllten oder ein Kriegsverbrechen darstellten, für unverjährbar zu erklären. Vor allem aus Artikel 7 Abs. 2 MRK könne ein derartiges Ergebnis nicht hergeleitet werden. Sinn dieser Vorschrift sei — das ergebe ihre Entstehungsgeschichte — lediglich gewesen, Artikel 7 Abs. 1 MRK einzuschränken, nicht aber Verpflichtungen der einzelnen Staaten zu begründen.

Darüber hinaus wurde insbesondere gegen eine sich am Völkermordtatbestand orientierende Verjährungsregelung eingewandt, daß diese zu unbefriedigenden Ergebnissen führen müsse. Fälle vergleichbaren Unrechtsgehalts würden einer unterschiedlichen Verjährungsregelung unterworfen. So wurde darauf hingewiesen, daß bei einer am Völkermordtatbestand orientierten Regelung beispielsweise folgende Taten weiterhin einer Verjährung unterliegen würden:

- a) die Zerstörung ganzer Dörfer unter gleichzeitiger Ermordung aller Einwohner, einschließlich der Frauen und Kinder;
- b) die Ermordung arbeitsunfähiger und kranker Häftlinge sowie Kriegsgefangener, die als Arbeitsfähige nicht getötet worden wären. Zu erwähnen sei hier die Ermordung Tausender halbverhungerten russischer Kriegsgefangener in deutschen Konzentrationslagern, von denen allenfalls ein Teil auf Grund des sogenannten „Kommissarbefehls“ getötet worden sei (ob im übrigen die Kommissare eine „politische Gruppe“ im Sinne eines ergänzten Völkermordtatbestandes darstellten, erscheine zumindest nicht zweifelsfrei);
- c) die Euthanasie Geisteskranker;
- d) die Tötung im Rahmen medizinischer oder sonstiger wissenschaftlicher Versuche oder die Morde zwecks Aufbaus einer Skelettsammlung im Rahmen der Konstitutionsforschung;
- e) die Tötung der Bewohner bestimmter polnischer Landbezirke, um das Land für die Ansiedlung Deutscher freizumachen;
- f) die Tötung marschunfähiger Gefangener und Häftlinge auf den sogenannten „Todesmärschen“;
- g) Morde zum Zwecke der Aufrechterhaltung der Disziplin in den Konzentrationslagern;
- h) umfangreiche Geiselermordungen zur Unterdrückung jeglichen Widerstandes;
- i) die Tötung von Häftlingen beim Herannahen fremder Truppen, beispielsweise die von dem Sachverständigen Ltd. Oberstaatsanwalt Rückerl erwähnte Ermordung von 900 Polen in einem mit Benzin übergossenen und angezündeten Gebäude;

- j) Morde an Häftlingen und Einwohnern besetzter Gebiete — namentlich an Polen —, um durch gnadenlose Härte von vornherein jedes Aufkommen von Ungehorsam zu verhindern;
- k) Hinrichtungen, die auf Grund von Willkürurteilen des Volksgerichtshofs oder der Sondergerichte erfolgt seien;
- l) die Tötungen im Rahmen rigoroser Gesundheitsmaßnahmen (z. B. die Ermordung aller an Fleckfieber erkrankten Patienten, nicht zuletzt auch der bereits genesenden, im Falle einer Massenerkrankung);
- m) Morde an einzelnen politischen oder sonstigen Häftlingen, ohne daß eine systematische Vernichtung bestimmter Gruppen (z. B. Geistlicher) beabsichtigt gewesen sei.

Es wurde weiter im Rechtsausschuß bemerkt, daß die meisten Morde, die in Konzentrationslagern des „Reichsgebiets“ — mit Ausnahme des Lagers Mauthausen — begangen worden seien, nicht von einer sich am Völkermord orientierenden Verjährungsregelung erfaßt werden würden. Auf eine systematische Vernichtung nationaler, rassischer, religiöser, politischer oder durch ihr Volkstum bestimmter Gruppen seien diese Konzentrationslager nämlich nicht primär ausgerichtet gewesen. Die Vernichtungslager der „Stufe III“ hätten vielmehr außerhalb der Reichsgrenzen (z. B. Auschwitz) gelegen.

Neben den bereits erwähnten Morden, die nicht in Völkermordabsicht begangen worden seien, stünden Taten, bei denen diese Absicht zumindest zweifelhaft sein könne. Dies gelte vor allem für Exzeßtaten, denen Juden zum Opfer gefallen seien.

Auf Wunsch des Rechtsausschusses wurden von Mitarbeitern des Bundesministeriums der Justiz alle dem Ministerium vorliegenden Urteilsabschriften in NSG-Sachen sowie die Sammlung „Justiz- und NS-Verbrechen“, herausgegeben von A. L. Rüter-Ehlermann und C. F. Rüter, Amsterdam, 1968, auf vorsätzliche Tötungsdelikte durchgesehen, die einerseits für Taten der NS-Gewaltherrschaft typisch erschienen, bei denen andererseits aber eine Subsumtion unter eine Völkermordabsicht im Sinne des § 220 a StGB ausgeschlossen oder jedenfalls zweifelhaft ist. 295 derartiger Fälle wurden in einer Übersicht zusammengestellt. Darüber hinaus wurde festgestellt, daß auch eine ergänzende Regelung, die Morde, welche „unter Ausnutzung eines Völkermordes“ begangen wurden, in die Unverjährbarkeit einbezöge, allenfalls knapp 25 v. H. dieser Fälle erfassen würde.

Bei dieser Schätzung wurde schon von einer extensiven Auslegung des Merkmals ausgegangen und alle Taten erfaßt, die in einem lockeren Zusammenhang mit Völkermorden, d. h. im Umfeld der von Völkermorden bestimmten Willkür begangen worden sind.

Im Rechtsausschuß wurden Bedenken gegen eine am „Ausnutzungsmerkmal“ orientierte Regelung auch deshalb vorgebracht, weil dieses Merkmal in seinen Konturen zu unbestimmt sei. Es bleibe unklar, ob Taten der vorstehend genannten Art oder nur solche erfaßt werden sollten, bei denen sich der Mörder

konkrete, in Völkermordabsicht begangene Tötungshandlungen Dritter unmittelbar zunutze gemacht habe. Letztere Fälle seien indes außerordentlich selten. Ob es mit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleiteten Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar sei, der Rechtsprechung die Abgrenzung des Merkmals „in Ausnutzung des Völkermordes“ zu überlassen, sei, wie auch der Sachverständige Prof. Böckenförde ausgeführt habe, fraglich.

Bezüglich der Lücken wurde die Auffassung vertreten, ein großer Teil derselben sei strafrechtlich abgeschlossen. In den meisten Fällen handele es sich schon begrifflich nicht um Mord, sondern um Totschlag. Ganz sicher aber sei richtig, daß die Exzeßtaten aus der weiteren Verfolgbarkeit herausfallen würden.

Gegen den weiteren Vorschlag, die Unverjährbarkeit vorzusehen „für Verbrechen gegen Leib oder Leben, die als schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 bezeichnet sind“, wurden im Rechtsausschuß schon deshalb Bedenken erhoben, weil es an einer sicheren Abgrenzung der hier in Frage kommenden Delikte fehle. Vor allem sei dem Vorschlag nicht mit der gebotenen Klarheit zu entnehmen, welche Tatbestände im Bereich der Körperverletzungen erfaßt werden sollten. Auch die Genfer Rotkreuz-Abkommen vom Jahre 1949 führten bei der Beantwortung dieser Frage letztlich nicht weiter. Hinsichtlich der Tötungsverbrechen sei einzuräumen, daß durch die Bezugnahme auf die letztgenannten Konventionen ein weiterer Bereich von Mordtaten in die Unverjährbarkeit einbezogen werden würde. Allerdings sollte deren Umfang schon deshalb nicht überschätzt werden, weil von der Regelung nur die in den Rotkreuz-Abkommen geschützten Personengruppen erfaßt würden. Dies gelte zwar beispielsweise für die Fälle der Morde an Kriegsgefangenen, nicht aber für die zahlreichen Tötungsverbrechen, die in den Konzentrationslagern des Reichsgebiets etwa an deutschen Häftlingen begangen worden sind. Im übrigen sei hinsichtlich des Vorschlags auch zu bedenken, daß er in erster Linie auf die Qualität der Tat als eines Staatsverbrechens abstelle, nicht aber auf die individuelle Schuld des Täters, die für das Strafrecht maßgebend sein müsse. Unterschiedliche Verjährungsregelungen seien, wie auch der Sachverständige Prof. Böckenförde dargelegt habe, nur dann zulässig, wenn der Unrechtsgehalt der individuellen Tat unterschiedlich sei. Im Rechtsausschuß wurde deshalb von Befürwortern des vorliegenden Gesetzentwurfs die Auffassung vertreten, daß es unter diesem Aspekt vielmehr geboten sei, das geltende Recht, das die Unverjährbarkeit des Völkermordes vorsehe, zu ergänzen und die entsprechende Regelung auf alle Verbrechen des Mordes zu erstrecken.

Über die schon erwähnten verfassungsrechtlichen Einzelfragen hinaus wurde vom Rechtsausschuß umfassend erörtert, ob die differenzierenden, namentlich sich am Tatbestand des Völkermordes orientierenden Verjährungsregelungen im Einklang mit dem Grundgesetz stehen. Der Präsident des Bundesgerichtshofs Dr. Pfeiffer sowie die Generalstaatsanwälte Dr. Ulrich und Dr. Geißel waren der An-

sicht, daß derartige Regelungen wegen Umgehung des Rückwirkungsverbots des Artikels 103 Abs. 2 GG verfassungswidrig seien. Nach ihrer Auffassung stelle die Regelung in unzulässiger Weise auf materiellrechtliche Voraussetzungen ab, die zur Zeit der Tatbegehung noch nicht gegolten hätten. Diese Meinung vermochten allerdings die Sachverständigen Prof. Dr. Frowein und Prof. Böckenförde nicht zu teilen. Im Ausschuß wurde aufgrund der von den drei zuerst genannten Sachverständigen geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken die Auffassung vertreten, daß bei der vorgeschlagenen differenzierenden Regelung ein verfassungsrechtliches Risiko gegeben sei und schon deshalb von einer solchen Regelung abgesehen werden sollte. Im übrigen habe der Sachverständige Prof. Böckenförde auch gegen den differenzierenden Vorschlag ein „verfassungsrechtliches Unbehagen“ geäußert, weil er einer „gemischten“ Verjährungstheorie (Verjährung als Institution des materiellen und prozessualen Rechts) zuneige.

4 Vorschläge vom Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach) zur Ergänzung der Strafverfahrensvorschriften

4.1

Abgeordneter Erhard (Bad Schwalbach) hatte zunächst einen **Vorschlag zur Ergänzung des Strafverfahrensrechts für Straftaten, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 31. Juli 1945 begangen worden sind**, unterbreitet.

Dieser Vorschlag (Anlage 2) ist identisch übernommen aus einem Antrag des Rechtsausschusses vom 19. März 1965, den dieser damals zum Gesetz über die Berechnung strafrechtlicher Verjährungsfristen vom 13. April 1965 dem Bundestag vorgelegt hat — (Drucksache IV/3220). Er wurde in der 2. Beratung zurückgestellt, kam dann aber nicht mehr zur Beschlußfassung in das Plenum. Der Vorschlag geht auf die beiden damaligen Berichterstatter Dr. Güde (CDU/CSU) und Dr. Arndt (SPD), die unabhängig voneinander zu den gleichen Überlegungen gekommen sind, zurück.

Nach dem Vorschlag soll, beschränkt auf die während der nationalsozialistischen Zeit begangenen Straftaten, das Legalitätsprinzip gelockert werden. Erstens soll nur noch bei „dringendem“ Tatverdacht und nicht schon wie nach geltendem Recht bei „hinreichendem“ Tatverdacht Anklage erhoben werden. Zweitens soll bei Beschuldigten untergeordneten Rangs, die auf Anweisung oder Befehl gehandelt haben und deren Beschlußfreiheit beschränkt war, der Generalstaatsanwalt die Möglichkeit haben, mit Zustimmung des Oberlandesgerichts von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen.

Zur Begründung wurde vorgebracht, diese Verfahrensregelung solle für die Rechtspflege eine Hilfe sein, um von vornherein Verfahren auszuschneiden, die in der Praxis nicht mehr durchführbar seien. Es sollten diejenigen Fälle untergeordneter Täter ausgesondert werden, deren Straftaten bei einer gerech-

ten Beurteilung nach einem Zeitablauf von 30 Jahren nicht mehr verfolgungswürdig erschienen, auch wenn ihre Taten objektiv den Tatbestand des Mordes, des Mordversuchs oder der Beihilfe zum Mord erfüllten.

Gegen diesen Vorschlag ist im Ausschuß insbesondere eingewandt worden, daß seine Geltung auf die nationalsozialistische Zeit beschränkt und damit ein Sonderrecht für nationalsozialistische Verbrechen sei.

4.2

Vom Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach) wurde deshalb ein **Vorschlag** (Anlage 3) vorgelegt, und zum Antrag erhoben, der eine **generelle Verfahrensregelung** vorsieht, die sowohl **für die in der Vergangenheit als auch in Zukunft begangenen Taten** gelten solle.

Hierzu wurde vorgetragen:

Die vorgeschlagene Regelung sehe eine Lockerung des Anklagezwangs vor, wenn seit Begehung der Tat 20 Jahre ohne eine Hemmung der Strafverfolgungsfrist verstrichen seien. Wenn man von den Fällen absehe, in denen die Verjährungsfristen unterbrochen worden seien, würden nur diejenigen Straftatbestände unter diese Regelung fallen, die entweder unverjährbar seien oder eine längere Verjährungsfrist als 20 Jahre hätten. Dies würde nach geltendem Recht für Völkermord (§ 220 a StGB), der unverjährbar sei, und für Mord (§ 211 StGB), für den nach geltendem Recht eine Verjährungsfrist von 30 Jahren und nach dem vorliegenden Gesetzentwurf Unverjährbarkeit gelten solle, zutreffen. Alle anderen Delikte, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe geahndet werden könnten (z. B. die Vorbereitung eines Angriffskrieges nach § 80 StGB, Hochverrat nach § 81 Abs. 1 StGB, Vergiftung in den Fällen des § 229 Abs. 2 StGB, erpresserischer Menschenraub in den Fällen des § 239 a Abs. 2 StGB sowie weitere Gewaltverbrechen mit Todesfolge), unterlägen der 20jährigen Verjährungsfrist (§ 78 IV).

Zweite Voraussetzung sei, daß von dem Beschuldigten mit hoher Wahrscheinlichkeit keine weitere Begehung von Straftaten zu erwarten sei, also keine weitere Gefährdung ausgehe.

Die dritte Voraussetzung stelle auf die Schuld des Täters ab.

Die Gründe hierfür seien:

- a) Die vorgeschlagene Ergänzung des Strafverfahrensrechts stelle eine beschränkte Annäherung an das angelsächsische Recht dar, bei dem das Opportunitätsprinzip zeitlich von Anfang an bestehe, während nach dem Vorschlag eine Lockerung des Anklagezwangs erst nach einem Zeitablauf von 20 Jahren und unter bestimmten engen Voraussetzungen eintreten solle.
- b) Dadurch könnten in der Praxis Mängel in der Systematik des Verjährungsrechts ausgeglichen werden. Schon unter den Straftatbestand des Mordes, für den jetzt eine Verjährungsfrist von

30 Jahren und nach dem vorliegenden Entwurf Unverjährbarkeit gelten solle, fielen in der Wirklichkeit vielfach Fälle, für die eine so lange Verjährungsfrist nicht angemessen sei. Insbesondere gebe es eine Unstimmigkeit beim Versuch des Mordes und der Beihilfe zum Mord, bei denen die Verjährungsfrist von 30 Jahren in einem Mißverhältnis zur Strafandrohung ständen; denn nach § 27 Abs. 2 und § 49 Abs. 1 Nr. 1 StGB geltender Fassung betrage hierfür die Höchststrafe 15 Jahre. Demgegenüber hätten vor allem die Verfahren gegen nationalsozialistische Täter gezeigt, daß Fälle von Totschlag, für die eine Verjährungsfrist von 20 Jahren gelte, nach der Schuld der Täter und dem Unrechtsgehalt der Tat schwerer zu bewerten gewesen wären.

- c) Wenn schon eine Verjährungsfrist von 30 Jahren oder nach dem vorliegenden Entwurf die Unverjährbarkeit gelten solle, so müsse wenigstens für die Gerichtsbarkeit ein Korrektiv geschaffen werden, um Fehlurteile zu vermeiden. Im Grunde sei nach Ablauf solch langer Zeit eine gerechte Beurteilung des Täters und seiner Tat kaum möglich. Wenn man den Komplex der nationalsozialistischen Straftaten prüfe, widerspreche es insbesondere dem Rechtsgefühl, daß die Schuld eines ganzen Unrechtssystems und einer Gewalt Herrschaft auf unbedeutendere Ausführungstäter abgeladen werde, während eigentlich schuldige Schreibtischtäter und für das System Verantwortliche einer gerechten Bestrafung entgangen seien. Die Grundlage für die Omnipotenz des totalitären Staates sei nicht erst 1933 gelegt worden. Sie sei aus der Rechtsphilosophie eines übersteigerten Rechtspositivismus nur konsequent abgeleitet und weitergeführt worden. So habe Hans Kelsen schon im Jahre 1923 in seiner „Allgemeinen Staatslehre“ geschrieben, daß die Zurechnung eines Unrechts zum Staate als der Personifikation der Rechtsordnung, also der Standpunkt dem Staat sei ein Unrecht anzulasten, dieselbe logische Antinomie sei, die in der Vorstellung einer Sünde Gottes liege. Auf der Grundlage eines solchen übersteigerten Rechtspositivismus habe schließlich die Rechtsauffassung und Rechtspraxis des Nationalsozialismus aufgebaut werden können. Die vorgeschlagene Regelung solle eine Abhilfe sein, daß unbedeutendere Einzeltäter, die zwar objektiv den Tatbestand des Mordversuchs oder der Beihilfe zum Mord erfüllten, aber ohne eigene schwere Schuld in das damalige Unrechtssystem verstrickt worden seien, noch heute nach einer Frist von über 30 Jahren einem Strafverfahren unterworfen würden.
- d) Durch die vorgeschlagene Regelung werde auch sichergestellt, daß sich kein Täter einer Mordtat berühen könne, ohne Sorge vor einer Strafverfolgung haben zu müssen. In einem solchen Falle wäre zweifellos die Voraussetzung der Numer 2 der vorgeschlagenen Regelung nicht mehr gegeben.
- e) Der Vorschlag, der von einer Frist von 20 Jahren ausgehe, passe systematisch zu dem Geset-

zesvorhaben der Bundesregierung, eine Aussetzung der lebenslangen Freiheitsstrafe zur Bewährung nach 15 Jahren Strafverbüßung vorzusehen. Wenn die Bundesregierung der Auffassung sei, daß ein zur lebenslangen Freiheitsstrafe Verurteilter nach 15 Jahren resozialisiert sein könne, dann sei es angemessen, nach einer Frist von 20 Jahren von einer Strafverfolgung abzusehen, wenn eine weitere Gefährdung durch den Täter nicht vorliege und die Schuld des Täters eine Strafverfolgung nicht gebiete.

4.3 Einwendungen gegen den Vorschlag des Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach) zur Ergänzung des Strafverfahrensrechts

Im Rechtsausschuß wurde zunächst darauf hingewiesen, daß die vom Abgeordneten Erhard erwogene Regelung ihrem Wortlaut nach nur die Frage betreffe, ob nach Abschluß eines Ermittlungsverfahrens trotz hinreichenden Tatverdachts von der Anklageerhebung abgesehen werden könne. Schon mit Rücksicht auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 (Artikel 15 Abs. 1 Satz 3) sowie auf § 2 Abs. 3 StGB, der das Rechtsstaatsprinzip der Verfassung konkretisiere, müsse der Vorschlag des Abg. Erhard bei dessen Annahme zu einem Strafverfolgungshindernis führen ohne Rücksicht auf den jeweiligen Stand des Strafverfahrens, also sowohl im Ermittlungsverfahren als auch im Hauptverfahren bis zu seinem rechtskräftigen Abschluß. Aus den genannten rechtlichen Gründen müsse der Vorschlag des Abgeordneten Erhard also auch für Strafverfahren gelten, die bereits eingeleitet worden seien, insbesondere also auch für solche Verfahren, die infolge einer Unterbechung der Verjährung nach bisher geltendem Recht über den 31. Dezember 1979 hinaus fortgeführt werden könnten und müßten. Sofern die im Vorschlag des Abgeordneten Erhard aufgeführten Kriterien gegeben seien, müßten daher sämtliche noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren eingestellt werden.

Der Vorschlag des Abgeordneten Erhard laufe demnach auf eine Amnestie für solche Morde aus der Zeit zwischen 1933 und 1945 hinaus, die unter die Voraussetzungen dieses Änderungsantrags gebracht werden könnten. Diese Amnestie hätte darüber hinaus als besonderes Merkmal, daß darüber, ob sie im Einzelfall eintrete oder nicht, die Staatsanwaltschaften im Zusammenwirken mit den Oberlandesgerichten in jedem einzelnen Verfahren zu entscheiden hätten. Der Bundestag würde damit die Entscheidung über die Aufhebung der Verjährung der NS-Morde auf die Gerichte und Staatsanwaltschaften und die einzelnen Strafverfahren verlagern. Eine solche Amnestie sei nicht gerechtfertigt. Der Entwurf eines 18. Strafrechtsänderungsgesetzes sehe die Aufhebung der Strafverfolgungsverjährung nur für Mord vor. Auf Grund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 1977 — 1 BvL 14/76 — und den danach ergangenen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs (insbesondere vom 21. Dezember 1977 — BGHSt 27, 323 — und vom

1. Februar 1978 — BGHSt 27, 347) könnten nur noch besonders verwerfliche Tötungen mit schwerstem Schuldgehalt von den Gerichten als Mord eingestuft werden. Für die Mordgehilfen komme der Unverjährbarkeit des Mordes ohnehin nur noch begrenzte Bedeutung zu, weil diese zu einem erheblichen Teil von der Änderung des § 50 Abs. 2 StGB a. F. erfaßt worden seien. Es wurde allerdings übereinstimmend festgestellt, daß durch diese Regelung die Schreibtischtäter unverfolgbar gemacht seien, die „Täter vor Ort“ aber in der Regel weiter verfolgbar geblieben seien.

Nach dem Vorschlag des Abgeordneten Erhard solle die Strafverfolgung bei länger als 20 Jahre zurückliegenden Taten nur dann noch möglich sein, wenn die Schuld des Verdächtigen die Strafverfolgung gebiete. Die Staatsanwaltschaften und die Gerichte würden bereits vor Durchführung einer Hauptverhandlung gezwungen, zu differenzieren zwischen solchen Morden, bei denen die Strafverfolgung nach der Schuld geboten sei und solchen, bei denen dies nicht der Fall sei. Eine solche Differenzierung sei schon deshalb nicht möglich, weil der Gesetzestext den Gerichten und den Staatsanwaltschaften keine hinreichenden Entscheidungskriterien für diese Differenzierung zur Verfügung stelle. Angesichts der Fassung des Vorschlags liege eine Interpretation nahe, die bei 20 Jahre zurückliegenden Taten und anschließendem straffreien Verhalten das Absehen von der Strafverfolgung als die Regel und die weitere Durchführung der Strafverfolgung als die Ausnahme ansehe. Eine solche nach der Fassung des Vorschlags naheliegende Interpretation würde die Aufhebung der Strafverfolgungsverjährung für Mord nahezu wiederaufheben.

Wegen des Fehlens klarer Abgrenzungskriterien ergäben sich auch Bedenken gegen den Vorschlag des Abgeordneten Erhard, die aus dem Rechtsstaatsprinzip und dem aus diesen herzuleitenden Bestimmtheitsgebot folgten. Diese Bedenken bestünden vor allem auch im Hinblick auf die Tragweite der hier von den Staatsanwaltschaften und Gerichten zu treffenden Entscheidungen — in der Regel lebenslange Freiheitsstrafe oder aber Absehen von der Strafverfolgung —, wenn deren Ergebnis von einer Subsumtion des Einzelfalles unter eine Regelung abhängig sei, die in ihrem wesentlichen Teil keinerlei objektive oder objektivierbare Abgrenzungskriterien enthalte.

Demgegenüber wurde von den Befürwortern des Antrags des Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach) darauf hingewiesen, daß diese Auslegung und Interpretation sicher irrig sei. Wenn eine lebenslange Freiheitsstrafe für Mord nach dem Ergebnis der Ermittlungen zu erwarten sei, dann könne nicht von einer geringen Schuld gesprochen werden. Bei allen zu erwartenden Strafen, die lebenslang oder mehrere Jahre Freiheitsentzug erwarten ließen, sei die Strafverfolgung geboten und dann müsse die Staatsanwaltschaft anklagen. Es könnten deshalb nach dem vorgelegten Entwurf nur die leichteren Fälle der Beihilfe und des versuchten Verbrechens von der Anklage ausgenommen sein. Damit die Staatsanwaltschaft nicht in Fällen mit schwererem

Schuldvorwurf von der Erhebung der Anklage absehe, sei die Zustimmung des Oberlandesgerichts zur Nichtverfolgung vorgeschrieben.

Die Bedenken wegen vermeintlich nicht ausreichender Bestimmtheit könnten nicht anerkannt werden, weil an zahlreichen Stellen des Strafgesetzbuchs ähnliche Regelungen geltendes Recht seien, z. B. Formulierungen wie „in besonders schweren Fällen“ (§ 212 Abs. 2 StGB) oder „liegt sonst ein minder schwerer Fall vor“ (§ 213 StGB) oder „ein Umstand, der allein oder mit anderen Umständen die Annahme eines minder schweren Falles begründet...“ (§ 50 StGB). Schließlich sehe auch der Entwurf der Bundesregierung für die vom Gericht auszusprechende Aussetzung einer verhängten lebenslangen Freiheitsstrafe vor, wenn nicht die „besondere Schwere der Schuld“ die weitere Strafvollstreckung „gebetet“. Es sei wohl auszuschließen, daß die Bundesregierung solche Bedenken, wie sie gegen den Vorschlag des Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach) vorgebracht würden, für berechtigt gehalten habe, als sie den Gesetzentwurf beschlossen und dem Bundesrat zugeleitet habe.

5 Entschließung des Europäischen Parlaments zur Unverjährbarkeit von Völkermord und Mord — Drucksache 8/2616 —

Die vorliegende Entschließung des Europäischen Parlaments fordert die Mitgliedstaaten dazu auf,

- a) für Kriegsverbrechen und solche Verbrechen, die während der Schreckensherrschaft des Nationalsozialismus begangen wurden, die Verjährung nicht eintreten zu lassen, soweit es sich bei diesen Taten um Völkermord und Mord handelt,
- b) das Europäische Übereinkommen über die Unverjährbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen vom 25. Januar 1974 zu unterzeichnen.

Der Rechtsausschuß hat in seinen Beratungen untersucht, welcher Zusammenhang zwischen der nun zu entscheidenden Verjährungsfrage und dem Europäischen Übereinkommen besteht. Der Ausschuß hat in seiner 68. Sitzung am 30. Mai 1979 als Sachverständigen Prof. Dr. Frowein, Bielefeld, zu der Frage gehört, welche rechtlichen Konsequenzen für die vorliegenden Vorschläge zur Unverjährbarkeit von Mord aus der noch nicht ratifizierten europäischen Konvention zu ziehen sind.

Der Rechtsausschuß ist bei seinen Beratungen zu folgendem Ergebnis gekommen:

Nach Artikel 3 Abs. 2 tritt die Konvention nur in Kraft, nachdem mindestens drei Mitgliedstaaten sie ratifiziert haben. Bisher haben lediglich Frankreich und nunmehr am 6. April 1979 die Niederlande die Konvention unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert. Mit einer etwa jetzt erfolgenden Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland könnte das Abkommen also noch nicht völkerrechtlich in Kraft treten.

Für bestimmte, in Artikel 1 umschriebene Tatbereiche stellt das Übereinkommen die Verpflichtung auf, keine Verjährung eintreten zu lassen. Gemäß Artikel 2 Abs. 1 gilt dies für alle Taten in der Zukunft, gemäß Artikel 2 Abs. 2 auch für die in der Vergangenheit begangenen Taten, soweit ihre Verjährungsfrist zur Zeit des Inkrafttretens des Übereinkommens noch nicht abgelaufen ist.

Artikel 1 des Übereinkommens umschreibt den Tatbereich durch einen Rückgriff auf andere völkerrechtliche Verträge, nämlich auf die Konvention zur Verhütung und Bestrafung des Völkermordes vom 9. Dezember 1948 sowie auf die erwähnten Genfer Konventionen von 1949. Die Verpflichtung, die Verjährung für diesen Tatbereich nicht eintreten zu lassen, wird insoweit eingeschränkt, als Artikel 1 als Voraussetzung bestimmt, daß diese Verbrechen nach dem jeweiligen innerstaatlichen Recht strafbar sind. Es stellt sich die Frage, ob Delikte, die vor dem Inkrafttreten des Genocid-Abkommens von 1948 und der Genfer Konventionen von 1949 begangen worden sind, überhaupt von der Europäischen Konven-

tion erfaßt werden sollen. Der Sachverständige Prof. Dr. Frowein hat diese Frage im Hinblick auf den entstehungsgeschichtlichen Hintergrund der Konvention und der gesamten Diskussion bejaht.

Der deutsche Gesetzgeber müßte im Falle der Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens die unter Artikel 1 fallenden Taten unverjährbar stellen. Dabei würde der Gesetzgeber allerdings vor Schwierigkeiten stehen, da sich die Tatbestände des Übereinkommens nicht unmittelbar in das deutsche Strafrechtssystem einordnen lassen.

Die Frage, ob aus diesen Gründen Bedenken gegen eine vorbehaltlose Ratifizierung des Europäischen Übereinkommens bestehen, braucht jedoch im Rahmen des vorliegenden Gesetzgebungsverfahrens nicht abschließend beantwortet zu werden. Allerdings würde eine Entscheidung des Bundestages, daß die Verjährung für die in der Vergangenheit begangenen Mordtaten nicht eintreten soll, die eigentliche politische Zielsetzung des Abkommens zum großen Teil abdecken.

Bonn, den 28. Juni 1979

Dr. Emmerlich

Erhard (Bad Schwalbach)

Berichterstatler

**Anderungsantrag der Abgeordneten Helmrich, Dr. Dr. h. c. Maihofer
zum Entwurf eines Achtzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes
(18. StrÄndG)
— Drucksache 8/2653 (neu) —**

Zu Artikel 1

Artikel 1 erhält die folgende Fassung:

„Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

§ 78 Abs. 2 des Strafgesetzbuches erhält die Fassung:

„(2) Verbrechen nach § 220 a (Völkermord) verjähren nicht. Dasselbe gilt für Verbrechen gegen Leib und Leben, die als schwere Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 bezeichnet sind.“

Zu Artikel 2

Artikel 2 erhält die folgende Fassung:

„Artikel 2

Anwendung auf früher begangene Taten

Verbrechen des Mordes (§ 211 StGB), die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht verjährt sind, bleiben unverjährbar, wenn sie unter den Voraus-

setzungen des Völkermordes (§ 220 a StGB) oder in Ausnutzung von Verbrechen des Völkermordes begangen wurden. Dasselbe gilt für Verbrechen des Mordes, welche die Voraussetzungen schwerer Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949 (BGBl. 1954 II S. 781) erfüllen.“

Zu Artikel 3

Artikel 3 erhält die folgende Fassung:

„Artikel 3

**Ergänzung des Völkermordtatbestandes
(§ 220 a StGB)**

§ 220 a des Strafgesetzbuches (Völkermord) erhält künftig die Fassung:

„(1) Wer in der Absicht, eine nationale, rassische, religiöse, politische oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören,

1. Mitglieder der Gruppe tötet,
2. ... (usw)“.

Bonn, den 22. Juni 1979

Helmrich

Dr. Dr. h. c. Maihofer

Anlage 2

Antrag I des Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach)

Ergänzung der Strafverfahrensvorschriften

Artikel 4

Verfahrensvorschriften

Die Strafprozeßordnung wird durch folgenden § 152 b ergänzt:

„§ 152 b

Hat ein Strafverfahren Straftaten zum Gegenstand, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 31. Juli 1945 begangen worden sind, so gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Der Staatsanwalt erhebt die öffentliche Klage durch Einreichung einer Anklageschrift nur dann, wenn dringender Tatverdacht besteht. Das Gericht läßt die Anklage nur bei dringendem Tatverdacht zu.
2. Hat der Beschuldigte bei Begehung der Tat in untergeordneter Stellung Anweisungen oder Befehle von Vorgesetzten befolgt und ist seine Schuld im Hinblick auf seine beschränkte Entscheidungsfreiheit erheblich gemindert, so kann der Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht mit Zustimmung des Oberlandesgerichts anordnen, daß von der Erhebung der öffentlichen Klage abzusehen ist.
3. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das Oberlandesgericht mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts beim Oberlandesgericht das Verfahren bis zum Beginn der Hauptverhandlung oder, wenn die Hauptverhandlung unterbrochen oder

ausgesetzt ist, unter den in der Nummer 2 bezeichneten Voraussetzungen durch Beschluß einstellen.

4. Die Staatsanwaltschaft kann von Amts wegen oder auf Antrag des Beschuldigten die Akten dem Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht zur Herbeiführung einer Entscheidung gemäß Nummer 2 vorlegen. Ist die Klage bereits erhoben, so kann das zuständige Gericht von Amts wegen oder auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Beschuldigten die Entscheidung des Oberlandesgerichts gemäß Nummer 3 herbeiführen; der Beschluß des Gerichts ist nicht anfechtbar.
5. Im Revisionsverfahren tritt für die Entscheidung nach der Nummer 3 an die Stelle des Oberlandesgerichts der Bundesgerichtshof. Er bedarf zur Einstellung des Verfahrens nicht der Zustimmung der Staatsanwaltschaft.
6. In den Fällen der Nummern 2, 3 und 5 sind die Nebenklage und ein Antrag nach § 172 der Strafprozeßordnung nicht zulässig.
7. Durch die Gesetzgebung eines Landes, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, können die Aufgaben, die nach den Nummern 2 und 3 der Oberlandesgerichte und den bei diesen bestehenden Staatsanwaltschaften zugewiesen sind, ausschließlich einem der Oberlandesgerichte und der bei diesem bestehenden Staatsanwaltschaft oder an deren Stelle dem obersten Landesgericht und der bei diesem bestehenden Staatsanwaltschaften übertragen werden.“

Anlage 3

Antrag II des Abgeordneten Erhard (Bad Schwalbach)

Artikel 4

Der § 152 StPO erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Die Staatsanwaltschaft sieht von der Erhebung der Anklage mit der Zustimmung des Oberlandesgerichtes ab, wenn

1. seit Begehung der Tat 20 Jahre verstrichen sind und die Strafverfolgung nicht gehemmt war,

2. das seitherige Verhalten des Beschuldigten mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten läßt, daß er keine Straftaten mehr begehen wird, und
3. nicht die Schuld des Beschuldigten, soweit diese nach dem Ergebnis der Ermittlungen anzunehmen ist, die Strafverfolgung gebietet.“